

FAQ - Integriertes Flächenkonzept Münster

Allgemeine Fragen

Wie umfangreich (welche Themen, mit welchen Ergebnissen) wurden die Umlandgemeinden eingebunden? Wie ist das weitere Procedere geplant? (Relevant insbesondere für Szenario 2: Starke Achsen)

Bei dem IFM-Konzept handelt es sich um ein städtisches Konzept – die Umlandgemeinden wurden insofern nur informatorisch eingebunden. Der IFM-Prozess stützt sich allein auf Entwicklungserfordernisse, Analysen und konzeptionelle Perspektiven der Stadt Münster, da auch die Planungshoheit der Stadt Münster sich auf das Stadtgebiet beschränkt. Eine Einbeziehung der Umlandgemeinden über die nachbarliche Information hinaus hätte einen deutlich umfangreicheren und raumordnerischen Ansatz erfordert. Auch eine womögliche stadtregionale Initiative wäre hinsichtlich des Akteurskreises nicht hinreichend, da beispielsweise das Szenario 2 „Starke Achsen“ nicht allein kommunal-nachbarlich behandelt werden kann, weil z.B. der Schienenpersonennahverkehr auf Münsterlandebene entwickelt wird.

Die Nennung der Umlandgemeinden in der Vorlage bezieht sich daher insbesondere auf einen in der Vorlage behandelten Ratsantrag der CDU-Fraktion (dementsprechend unter Punkt 6 der Begründung formuliert), der nicht direkt etwas mit dem IFM-Konzept zu tun hat.

Was ist damit gemeint, die Grünordnung neu zu konzipieren und anzupassen? Öffnet das Tür und Tor, um die Grünordnung als tragendes System der Grünflächen und Freiraumentwicklung anzugreifen?

Ein Ziel der Nachhaltigkeitsstrategie Münster 2030 lautet: „Alle Menschen haben die Möglichkeit, bezahlbar, umwelt- und sozialgerecht sowie gesund in Münster zu wohnen“. Mit einem weiteren Bevölkerungs- und Siedlungswachstum Münsters ist es bei begrenzten Möglichkeiten der Innenentwicklung notwendig, auch Baugebiete im Außenbereich zu entwickeln. Damit verbunden sind stets auch Berührungspunkte zur städtischen Grünordnung. Diese Planungen gesamtstädtisch auszubalancieren und auf bestimmte Bereiche zu beschränken, war eine der Herausforderungen des Integrierten Flächenkonzeptes Münster.

Dahingehend ist es folgerichtig, die Grünordnung in den Bereichen anzupassen, in denen künftig, nach umfangreicher Abwägung im Rahmen des IFM-Prozesses, Siedlungsentwicklung stattfinden soll.

Das Freiraumgerüst der Grünordnung soll auch bei einer Neukonzipierung weiterhin die tragende Grundlage sein (vgl. hier Stärkung der Hauptgrünzüge als Kernelement der Grünordnung), weitere (d.h. über das IFM-Konzept hinausgehende) siedlungsbedingte Eingriffe sind zurzeit nicht absehbar. Die Grünordnung soll bei entsprechenden Planungsanlässen auch weiterhin einen freiraumschützenden Gegenpol darstellen.

Die Grünordnung muss ohnehin auf veränderte Rahmenbedingungen reagieren, um zukunftsfähig zu sein. Dazu zählt z.B. die vorgesehene Anpassung/Erweiterung des 2. Grünrings genauso wie die stärkere Umsetzungsorientierung in der Freiraumentwicklung parallel zur Siedlungsentwicklung („Huckepack-Prinzip“). Die Leitprojekte der Freiraumentwicklung müssen konzeptionell vorbereitet werden, wofür eine neu konzipierte Grünordnung das ideale fachliche wie maßstäbliche Instrument bildet. Die Erarbeitung des Freiraumentwicklungskonzepts Kinderbachtal zeigt, dass eine frühzeitige Auseinandersetzung in Politik und (Fach-)Öffentlichkeit mit der Thematik der Freiraumentwicklung sinnvoll ist.

Darüber hinaus sind Planungsziele der bisherigen Grünordnung, insbesondere im Bereich Freizeit und Erholung, in Teilen nicht mehr aktuell. Eine moderne Grünordnung muss außerdem weitere Themenfelder, insbesondere im Kontext der Anpassung an den Klimawandel in den Blick nehmen. Hier muss die Grünordnung nachgeschärft werden.

Eine neu konzipierte Grünordnung stärkt den Freiraum und macht sie gerade weniger angreifbar.

Wohnsiedlungs- und Gewerbeflächen

Sind alle Flächen, die im Regionalplan-Entwurf dargestellt wurden und die von der Stadt Münster in der Stellungnahme von September 2023 als nicht gewünscht benannt worden sind, sachlogisch auch im IFM nicht dargestellt worden?

Es ist richtig, dass alle Flächen, die die Stadt Münster im Rahmen ihrer Stellungnahme zum Entwurf des Regionalplans Münsterland angeregt hat, zu streichen bzw. zu verkleinern, auch nicht Teil des IFM-Konzeptes sind.

Darüber hinaus wurden weitere Flächen, die gem. Stellungnahme der Stadt Münster zum Regionalplan-Entwurf in diesem verbleiben, aus dem IFM-Konzept herausgenommen, da sie nicht den im Konzept dargestellten Entwicklungsleitlinien („Filtern“) entsprechen.

Im Übrigen wurden im IFM einzelne Flächen (Amelsbüren-West und die Erweiterung des Gewerbegebiets Wolbeck-Nord sowie eine mögliche Erweiterung des urbanen Modellquartiers an der Steinfurter Straße in Form eines gewerblichen Sonderstandorts nach Norden) ergänzt, die nicht Inhalt der Regionalplanänderung waren und insofern auch noch nicht im geänderten Regionalplan als Potenzialfläche dargestellt werden und damit eher eine sehr langfristige Option darstellen.

Zudem werden im IFM einzelne Flächen betrachtet, die regionalplanerisch keine Relevanz haben (da sie bereits als ASB dargestellt sind bzw. so klein sind, dass sie im Maßstab des Regionalplans nicht einzeln darstellbar sind) – ihre Betrachtung im IFM rührt daher, dass sie bis zum Jahr 2022 Teil des Baulandprogramms waren, mit Ratsbeschluss zum Baulandprogramm 2022 – 2030 am 26.10.2022 aber entschieden worden ist, zu diesen Flächen (für die eine Realisierung erst in den 2030er Jahren anstehen würde) noch keinen Grundsatzbeschluss zu fassen. Daher erfolgt eine erneute inhaltliche Behandlung und gesamtstädtische Einordnung im Rahmen des IFM-Konzepts.

Bis wann wird das im IFM dargestellte Flächenpotential für Wohnen und Gewerbe ausreichen (soll ja bis 2045 gelten), um den derzeit prognostizierten Bedarf zu erfüllen?

Das Zieljahr des IFM-Konzeptes ist das Jahr 2045. Die Bedarfsberechnungen nehmen dieses Jahr insofern als Grundlage. Die dargestellten Flächen übertreffen allerdings den errechneten Bedarf (Wohnen 120 % – 140 % / Gewerbe 130 %), da es regelmäßig nicht möglich ist, alle Flächen zu entwickeln. Dies kann fachlich-inhaltliche, aber insbesondere liegenschaftliche Gründe haben.

Aufgrund des langen Zeithorizonts wird dennoch grundsätzlich davon ausgegangen, dass die dargestellten Flächen bis zum Jahr 2045 ausreichend bemessen sind. Im Übrigen findet ein regelmäßiges Monitoring (Baulandmonitoring / Gewerbeflächenmonitoring) statt.

Über welche Steuerungsmöglichkeiten (z.B. Aufstocken im Bestand, verdichtetes Bauen, strategische und qualitative Gewerbeflächenentwicklung) verfügt die Stadt, damit die dargestellte Fläche möglichst lange ausreicht und wie wird die Stadt diese nutzen?

Nach wie vor findet ein großer Teil der Wohnungsfertigstellungen im Innenbereich statt (sowohl spontane Bautätigkeit im Sinne von Baulückenschließung, Nachverdichtung etc. als auch größere Innenbereichsprojekte). In den letzten zehn Jahren betrug dieser Wert ca. 80 %, er wird aber zukünftig abnehmen, da die Potenziale im Innenbereich tendenziell weniger werden.

Für die neuen Wohnbaugebiete wurden bereits entsprechende (höhere) Dichtewerte angenommen (vgl. dazu auch den Leitfaden klimagerechte Bauleitplanung), die sicherstellen sollen, dass möglichst wenig Freifläche für Siedlungszwecke in Anspruch genommen werden muss.

Die planerischen Steuerungsmöglichkeiten in Bezug auf den Bestand sind darüber hinaus begrenzt bzw. kleinteilig und aufwändig und es sind Zielkonflikte zu beachten (z.B. Mikroklima, Hitzeinseln, Nutzungsdruck auf urbane Freiräume im Sinne der doppelten Innenentwicklung).

Weitere Ausführungen zur Gewerbeflächenentwicklung vgl. Antwort weiter unten.

Welche weiteren Steuerungsmöglichkeiten plant die Verwaltung im Wohngebäudesektor um schonend mit den Flächen umzugehen (z.B. Nutzungsangebote für EFH-Besitzer*innen im Quartier umzuziehen, um ihre EFH für junge Familien zur Verfügung zu stellen; von 57.000 Wohngebäuden sind 60% EFH davon 12.000 freistehenden EFH)?

Durch die Mischung unterschiedlicher Wohnformen in neuen Baugebieten wird eine soziale und demographische Mischung angestrebt, die – neben einer erhöhten Dichte – auch entsprechende Umzugsketten innerhalb der Quartiere ermöglichen.

Das Freiziehen von älteren Einfamilienhäusern soll dadurch begünstigt werden, dass in möglichst allen Stadtteilen (in neuen Baugebieten, aber auch außerhalb dieser an zentralen Stellen im Stadtteil) altengerechte Wohnungen geschaffen werden, die solche Umzugsketten ermöglichen und befördern.

Welche weiteren Steuerungsmöglichkeiten plant die Verwaltung im Gewerbebereich, z.B. durch Verdichtung/Aufstockung/etc. Platz für neue Unternehmen zu schaffen ohne neue Flächen zu versiegeln?

In diesem Jahr sollen die notwendigen Vorarbeiten für die Fortschreibung des Gewerbeflächenentwicklungskonzepts abgeschlossen werden (zu nennen sind dabei die

bereits fertiggestellte Arbeitsstättenbedarfsprognose, das vorliegende IFM-Konzept sowie die noch abzuschließende Standortstrategie 2030+).

In 2025 soll dann mit externer Unterstützung (vorbehaltlich entsprechender Haushaltsmittel) die weitere Bearbeitung des Gewerbeflächenentwicklungskonzepts erfolgen. Im Konzept werden auch die bestehenden Gewerbegebiete in den Blick genommen.

Welche Maßnahmen sollen ergriffen werden, um Entsiegelungen voranzubringen?

Vorwegzunehmen ist die Feststellung, dass das Thema Entsiegelung im Detail keines auf der Maßstabebene der räumlichen Stadtentwicklung und des IFM ist.

Entsiegelung muss im Wesentlichen im Zuge der Neuüberplanung entsprechender Flächen erfolgen. D.h. neue Siedlungsgebiete auf bereits versiegelten Flächen müssen mit einem höheren Grün- und Freiflächenanteil versehen werden – dies ist bereits bei aktuellen Planungen z.B. im Bereich Stadthafen-Nord (ehemals OSMO) oder an der Theodor-Scheiwe-Straße so vorgesehen.

Grundsätzlich gibt es darüber hinaus die Möglichkeit und das Ziel im Rahmen von Umgestaltungen im öffentlichen Raum auch Entsiegelungen vorzunehmen (Stichwort „Schwammstadt“).

Förderprogramme (z.B. ehemals „Grün gegen Grau“) sind ein weiteres mögliches Instrument, wirken jedoch nur kleinräumig. Isolierte Entsiegelungen sind in der Praxis schwierig realisierbar. Im Zuge der Eingriffsabwicklung ist Entsiegelung schon immer ein vorrangiges Ziel, jedoch scheitert dies häufig an der Verfügbarkeit entsprechender Flächen und den im Verhältnis zu anderen Maßnahmen hohen Kosten.

Szenario 2 - Starke Achsen: Wurden in den Gesprächen mit den Umlandgemeinden konkretere Maßnahmen erörtert, die sich gut an das Szenario Starke Achsen andocken oder dies weiterführen könnten? z.B.

RB 64 nach Enschede über Häger, Altenberge, Steinfurt

RE 7 + RB 65 n. Rheine über Greven, Emsdetten

RE 2 + RB 66 n. Osnabrück über Westbevern, Ostbevern

RB 67 n. Bielefeld über Telgte und Warendorf

Die stadtregionale Zusammenarbeit in der gegenwärtig informell praktizierten Form zur gemeinsamen Wohnungsmarktregion fokussiert insbesondere auf die Frage, wie zum Beispiel durch Zusammenarbeit die Erfolgsaussichten kommunaler Wohnsiedlungspolitik verbessert werden können. Eine durchaus bereits diskutierte konzeptionelle Zusammenarbeit hat sich dabei bisher aus den jeweils kommunalen Perspektiven (wie beim IFM-Prozess in Münster), mit einer Ausnahme (Initiative zur Verwirklichung einer interkommunalen Wohnungsbaugesellschaft) nicht aufgedrängt.

Allgemein ist hinsichtlich der aufgeführten Achsen in zwei Richtungen zu differenzieren. Zum einen ist die Entwicklung, Führung und Ertüchtigung dieser Achsen tatsächlich eine wesentliche raumordnerische und regionale Aufgabe. Die dafür planerischen und funktional-technischen Zuständigkeiten liegen im Wesentlichen außerhalb des Wirkungskreises der Stadt Münster und des Kommunalverbundes Stadtregion, sondern bei den Trägern der Verkehrsverbände. Zum anderen ist in jeder Kommune für sich – im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit – zu klären, ob und inwieweit diese auf die Lage und Ausprägung dieser Achsen siedlungsplanerisch reagiert.

Nach welchen Kriterien wurde die Siedlungsflächenentwicklung priorisiert?

Die Priorisierung ist als gutachterlicher Vorschlag der bearbeitenden Bürogemeinschaft zu verstehen und kennzeichnet potenzielle Baugebiete mit einer höheren Priorität, sofern diese über günstige planerische Rahmenbedingungen und / oder über eine entsprechende Größe und bevorzugte Lage nahe der Kernstadt verfügen. Demgegenüber steht eine Reihe von Flächen, die erhebliche Restriktionen aufweisen, nur durch Ausnahmeregelungen oder bei Realisierung der S-Bahn-Münsterland sinnvoll in das Konzept einbezogen werden können und daher eine geringe Priorität aufweisen (vgl. hierzu die Ausführungen auf den Seiten 50 und 51 des IFM-Konzepts). Die genannte Priorisierung ist nicht im Sinne einer festen Vorgabe für die zeitliche Entwicklung der einzelnen Flächen zu verstehen.

Natur und Landschaft

Wie genau gestaltet sich das Verhältnis zwischen IFM und den Freiraumentwicklungskonzepten?

Das IFM definiert Räume, in denen in Abhängigkeit von der beabsichtigten kernstadtnahen Siedlungsentwicklung „Leitprojekte der Freiraumentwicklung“ definiert werden. Die Abgrenzung und Verortung orientiert sich stark an den Landschaftsparks und Parkanlagen, welche im Zielkonzept Freizeit und Erholung der bisherigen Grünordnung ausgewiesen sind. Sie liegen vornehmlich in den Grünzügen. In ersten Steckbriefen sind Zielorientierungen für diese Gebiete Teil des IFM.

Für diese Leitprojekte bedarf es sukzessiv gem. dem „Huckepack-Prinzip“ parallel zu einer Siedlungsentwicklung der Erstellung von Freiraumentwicklungskonzepten in einem detaillierteren Maßstab. Diese integrierten Freiraumkonzepte sollen dazu beitragen, dass in diesen siedlungsnahen Bereichen die wichtigsten Freiraumbelange – auch als Ausgleich für die Inanspruchnahme von Freiraum – möglichst synergetisch gestärkt und verbessert werden. Hierzu zählen die Landwirtschaft, der Naturschutz, die Erholungsvorsorge, die Klimawandelanpassung, die Bewahrung von klimatisch wirksamen Freiflächen und mehr.

Was genau bedeutet „die Überprüfung und ggf. Anpassung von grünordnerischen Bedarfsrichtwerten“?

Die Grünordnung legt bislang in den zugehörigen Leitplänen „Spielflächen“, „Kleingärten“ und „Friedhöfe“ Bedarfsrichtwerte fest, z.B. wieviel Spielflächen in einem neuen Baugebiet entwickelt werden müssen. Im Falle der Spielflächen hat sich dies auch als Grundlage für Anforderungen an vorhabenbezogene Planungen bewährt. Im Bereich der Kleingärten und Friedhöfe sind die Zielwerte aufgrund veränderter Rahmenbedingungen zu hinterfragen. Denkbar sind weitere Zielwerte, z.B. zur generellen Versorgung mit öffentlichen Grünflächen bei stärker verdichteten Baugebieten. Orientierungswerte und Kenngrößen für das öffentliche Grün zeigt u.a. das Bundesamt für Naturschutz (BfN-Schriften 653/2023) auf. Auf veränderte Rahmenbedingungen kann und sollte die Grünordnung reagieren.

Was genau bedeutet „die Anpassung an potenzielle Eingriffe in das bestehende Grünsystem“? Wird die Fläche der durch die Grünordnung geschützten Bereiche dadurch verringert?

Die Steckbriefe zur Flächenkulisse zeigen für alle vorgeschlagenen Siedlungsgebiete auf, welche jeweils in die Flächenkulisse von Grünzügen und 2. Grünring eingreifen würden („Das erschwert eine Entwicklung:“). Der potenzielle Eingriff, auch in andere Schutzgüter, wird hier transparent dargestellt. Die Fläche des 2. Grünrings (und in geringem Umfang auch von den Hauptgrünzügen) verringert sich ggü. der bisherigen Grünordnung vor dem Hintergrund der angestrebten kernstadtnahen Siedlungsflächenentwicklung. Zur Kompensation schlägt das IFM Erweiterungsflächen des 2. Grünrings, vor allem im westlichen und südöstlichen Stadtgebiet, vor.

Ein Großteil der vorgeschlagenen Siedlungsgebiete liegt mit (kleineren) Teilstücken in schützenswerten Bereichen (z.B. Biotopverbundsystem, Grünring/Grünzug, sensible Habitats usw.). Warum wurden diese Teilgebiete nicht von vorneherein aus der Planung herausgenommen?

Zur grundsätzlichen Notwendigkeit der Ausweisung neuer Baugebiete auch im Außenbereich vgl. die Ausführungen zur zweiten Frage. Ein vollständiger Ausschluss der Flächen des Biotopverbundsystems, des 2. Grünrings bzw. der Hauptgrünzüge u.a. aus den potenziellen Siedlungsflächen steht im Widerspruch zu anderen wichtigen Zielen des IFM. Insbesondere das Ziel, kernstadtnahe Flächen zu entwickeln, die eine deutlich höhere Bebauungsdichte ermöglichen und einen anderen Modal Split aufweisen, ist nur möglich unter tlw. Heranziehung von Flächen, die derzeit in der Grünordnung als 2. Grünring dargestellt sind.

Ziel des IFM-Konzeptes ist es daher, diese Eingriffe gesamtstädtisch auszubalancieren und auf bestimmte Bereiche zu beschränken. Zu diesem Zweck wurden „Filter“ entwickelt, die sicherstellen sollen, wertvolle Biotope und Lebensräume in der Landschaft zu erhalten. Durch die Filter 1 (Ausschluss von Flächen innerhalb von Hauptgrünzügen) und 2 (Ausschluss von Flächen, die innerhalb von Landschaftsschutzgebieten und Biotopen sowie außerhalb der Kernstadt liegen) können viele Flächenkonflikte (auch mit dem Biotopverbund) bereits gelöst werden. (Zu weiteren detaillierteren Hinweisen zum Umgang mit dem Biotopverbund vgl. auch die Ausführungen auf S. 47 des IFM-Konzeptes.)

Bei Flächen, bei denen aus den o.a. Gründen kein kompletter Ausschluss möglich war, ist in der weiteren Planung eine besondere Rücksichtnahme geboten, um bspw. durch die Integration von Grünzäsuren o.ä. innerhalb der Planung zu reagieren. In den Flächensteckbriefen wird jeweils auf diese besonderen Anforderungen hingewiesen.

Was ist der Unterschied zwischen dem 2. Grünring und den Grünen Fugen?

Der 2. Grünring stellt eine flächige, die Kernstadt umgebende Gebietskulisse dar. Ihm kommt eine stadtgliedernde Funktion zwischen der Kernstadt und den umgebenden Stadtteilen zu. Aufgrund seiner Kernstadtnähe ist er von besonderer klimatischer Relevanz und bietet Freiräume für die siedlungsnaher Erholung.

Die „Grünen Fugen“ des IFM zeigen besonders wichtige Verbindungen im Freiraum auf. Diese stellen Engstellen oder wichtige Vernetzungen dar, die es besonders in den Fokus zu nehmen gilt. Häufig liegen diese wegen ihrer Nähe zur Kernstadt auch innerhalb des 2. Grünrings. Die Fortentwicklung dieser und ggf. weiterer relevanter Freiraumverbünde, auch im innerstädtischen Bereich, ist eine Aufgabe der fortzuschreibenden Grünordnung.

Erneuerbare Energien

Wurde das im IFM dargestellte Flächenpotential für Erneuerbare Energien mit der Konzeptstudie Klimaneutralität abgeglichen? Können die Anforderungen der Konzeptstudie an die Bereitstellung von Flächen für Erneuerbare Energien mit den im IFM dargestellten Flächen erfüllt werden?

Das IFM-Konzept baut auf den Zielwerten der Konzeptstudie zur Klimaneutralität auf. Die dort genannten Potenziale und Zielwerte wurden dafür in Flächenanforderungen umgerechnet:

Der Zielwert für Freiflächen-Solaranlagen beträgt demnach ca. 1.650 ha für Photovoltaik (1.110 MWp) zzgl. ca. 70 ha (+ 20 ha Saisonspeicher) (130 GWhth) für Solarthermie. Das im IFM-Konzept dargestellte (bereits gefilterte) theoretische Potenzial für Freiflächen-Solaranlagen beträgt hingegen ca. 2.500 ha (inkl. 440 ha Solarthermie), dies entspricht damit ca. 145 % des Zielwertes.

Der Zielwert für die Windenergieanlagen beträgt ca. 90 MW. Dies beinhaltet den bereits gebauten Bestand mit ca. 62 MW Leistung, so dass ein weiterer Zubau von ca. 28 MW erforderlich ist. Das theoretische Potenzial für neue Windenergiestandorte im IFM beträgt ca. 12 MW (geschätzt) in bestehenden Konzentrationszonen, ca. 12 MW in Potenzialflächen und ca. 96 MW in Prüfflächen, insgesamt somit ca. 120 MW.

Die theoretischen Potenziale liegen damit über den errechneten Zielwerten, jedoch ist die konkrete Ausschöpfung der Potenziale entscheidend, aber nicht vorhersehbar (z.B. der Willen der Eigentümer oder flächenspezifische, vorher nicht berücksichtigbare Faktoren.)

Windenergie

Gemäß den übergeordneten Leitlinien für die Identifizierung von Windenergieanlagen wurden Standorte, an denen nur eine Anlage in räumlicher Nähe realisiert werden kann und die nicht im Umfeld von Autobahnen oder autobahnähnlichen Straßen stehen, ausgeschlossen. Diese Vorfestlegung [im Entwurf des IFM-Konzepts] ist insoweit überraschend, als dass derartige Standorte für die Windenergie heute schon im Stadtgebiet vorhanden sind und seit Jahren für die Windenergie genutzt werden (z.B. Haskenau, Amelsbüren südlich DEK, Loevelingloh).

Wie viele potentielle Standorte für Windenergieanlagen sind aufgrund der Vorfestlegung auf übergeordnete Leitlinien ausgeschieden?

Auch das Steuerungskonzept für Windenergieanlagen, auf welchem die 65. FNP-Änderung mit ihren Konzentrationszonendarstellungen basiert, geht von Vorfestlegungen (sogenannten „weiche Tabukriterien“ aus), die einen Ausschluss bestimmter Räume und damit eine räumliche Konzentration ermöglichen sollen.

Weiche Tabukriterien damals waren (u.a.): Die Möglichkeit in einer Konzentrationszone (bzw. in sogenannten mehrkernigen Konzentrationszonen) mindestens drei Windenergieanlagen realisieren zu können, der Ausschluss von Landschaftsschutzgebieten und ein Vorsorgeabstand zu FFH-, NSG- und Vogelschutzgebieten. Die Tatsache, dass in den in der Frage benannten Bereichen faktisch jeweils nur eine Windenergieanlage errichtet wurde, ändert nichts an dem planerischen Steuerungskonzept, welches grundsätzlich die Möglichkeit für mehrere Anlagen vorsieht.

Mit dem IFM-Konzept wurden diese Überlegungen grundlegend überarbeitet und die Einschränkungen weitreichend reduziert: Standorte in Landschaftsschutzgebieten werden nicht mehr grundsätzlich ausgeschlossen (vgl. dazu auch § 2 EEG zur Bedeutung der erneuerbaren Energien), vor dem Hintergrund der größer gewordenen Anlagen reichen zur Konzentration auch 2 (und nicht 3) Anlagen aus und auch einzelne Anlagen werden ermöglicht, sofern sie im Umfeld von Autobahnen bzw. autobahnähnlich ausge-

bauten Straßen (mithin vorbelasteten Standorten) realisiert werden sollen.

Vor diesem Hintergrund hat die Verwaltung vorgeschlagen, 7 potenzielle Standorte für Windenergieanlagen auszuschießen, da diese entweder im unmittelbaren Umfeld von Vogelschutzgebieten liegen oder aber Einzelstandorte sind, die nicht an Autobahnen bzw. autobahnähnlichen Straßen liegen. Der Rat hat in seiner abschließenden Entscheidung zum IFM-Konzept 5 dieser potenziellen Standorte, die nicht im Umfeld von Vogelschutzgebieten liegen, für eine weitere Prüfung in das IFM-Konzept hereingenommen.

Damit verbleiben potenzielle Standorte für ca. 18 Windenergieanlagen (zzgl. der verbliebenen Potenziale der Konzentrationszonen) im IFM-Konzept, der Zielwert der Konzeptstudie Klimaneutralität wird insofern deutlich überschritten.

Solarenergie

Die übergeordneten Leitlinien schränken das Solarenergie-Potential auf relativ klar abgegrenzte Korridore ein. Diese Korridore befinden sich überwiegend im Westen sowie im Norden des Stadtgebiets, weniger im Süden und Südosten.

Die Wärmestrategie der Stadtwerke setzt eine Verfügbarkeit von geeigneten Flächen für Freiflächen-Solarthermie an möglichst allen Enden des Fernwärmenetzes voraus.

Sind die anhand der Leitlinien identifizierten Flächen für Solarthermie ausreichend zur Bereitstellung von solarthermischer Erzeugung an allen Enden des Fernwärmenetzes?

Grundsätzlich sieht das Steuerungskonzept für Freiflächen-Solaranlagen Potenziale in allen Teilbereichen der Stadt vor (auch wenn der Schwerpunkt aufgrund der Autobahnen im Westen liegt). Durch die Privilegierung von Agri-Solaranlagen im Umfeld von Hofstellen liegen jedoch grundsätzlich auch Flächenpotenziale im gesamten Stadtgebiet vor, die im Plan nicht einzeln erfasst werden konnten.

Im IFM-Konzept insbesondere für Freiflächen-Solarthermie dargestellte Potenzialflächen (innerhalb von 3-km zu einspeisefähigen Punkten des heutigen Fernwärmenetzes)

haben eine theoretische Größe von ca. 440 ha, u.a. Flächen für das Projekt Solarthermie Mecklenbeck-Galgenheide. Nach der Konzeptstudie Klimaneutralität wären lediglich ca. 70 ha (zzgl. Raumbedarfe für Saisonspeicher) ausreichend (entspricht ca. 130 Gwhth). Insofern wird – auch in Rückkopplung mit den Stadtwerken und Stadtnetzen – davon ausgegangen, dass das Potenzial grundsätzlich ausreichend ist, wenn diese Flächen ausgebaut werden können. Wie bereits oben festgestellt, ist es entscheidend, wie viele der Potenziale auch tatsächlich realisiert werden können. Dies ist zum jetzigen Zeitpunkt unbekannt.

Der Wärmebedarf des Fernwärmenetzes hängt zukünftig stark von der Sanierungsrate und der Anschlussdichte ab. Hier wird die Solarthermie in Summe einen gewissen Teil beitragen müssen, jedoch wird der Gesamtwärmeerzeugungsmix aus vielen Quellen bestehen. Die Transformation des Fernwärmenetzes wird innerhalb des BEW Trafoplanes (Transformationsplan gem. Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW)) dargestellt. Dieser wird dieses Jahr final ausgearbeitet werden. Im Zuge der Wärmeplanung gem. Wärmeplanungsgesetz (WPG) muss dieser in einen Wärmeplan überführt werden. Aus beiden Projekten resultiert somit in Zukunft ein genaueres Bild über die Bedarfe der Solarthermie innerhalb des Fernwärmenetzes.

Vorlage zu Beschlusspunkt 4: Wie weit sind die Starterprojekte + Folgeprojekte, wie sieht das Umsetzungsszenario (auch zeitliche Dimension) aus?

Alle Antragssteller / Anfragenden wurden darüber informiert, sofern ihr Vorhaben voraussichtlich als privilegiert gem. § 35 (1) BauGB eingestuft werden kann. Eine Umsetzung erfolgt in diesen Fällen individuell ohne weitere Detailbegleitung der Stadt (ausgenommen Baugenehmigungsverfahren).

Die Bedeutung der Bauleitplanung für Freiflächensolaranlagen hat insofern deutlich abgenommen, da sich zukünftig die Projekte aufgrund des Zeit- und Kostenvorteils eher auf den privilegierten Bereich fokussieren werden.

Von den Starterprojekten sind mehrere (teil-)privilegiert. Konkret wird derzeit an drei Projekten gearbeitet, bei zwei Projekten ist derzeit noch die Frage einer wirtschaftlichen Einspeisung ungeklärt, ein Projekt wird vom Vorhabenträger derzeit nicht weiterverfolgt.

Von den sieben Folgeprojekten sind vier privilegiert, eine genaue Kenntnis über deren Planungs- bzw. Umsetzungsstand besteht im Baudezernat nicht. Von den drei nicht-privilegierten Projekten soll gem. Vorlage eines mit-

tels Bauleitplanung fortgesetzt werden (bisher noch nicht begonnen), die anderen beiden entsprechen nicht dem Steuerungskonzept des IFM.

Darüber hinaus gibt es inzwischen mehrere Anfragen und auch einzelne Bauanträge für die (privilegierte) Errichtung von Freiflächensolaranlagen im Außenbereich.